

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/MS

Datum
25.3.2022

RUNDSCHREIBEN Nr. 08

Aktuelle Novellen zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (COVID-19-BMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des aktuellen hohen Anstiegs an Corona-Neuinfektionen sind vor kurzem zwei Novellen zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung ([BGBl II 2022/121](#) und [BGBl II 2022/124](#)) in Kraft getreten, mit denen wieder einige Verschärfungen der Corona-Maßnahmen - insbesondere Maskenpflichten in geschlossenen Räumen - eingeführt wurden. Nachfolgend werden jene neuen Regelungen zusammengefasst, die ergänzend zu unserem [Rundschreiben 04/2022](#) vom 4.3.2022 für Baubetriebe relevant sein können:

Öffentliche Orte und Kundenbereiche

Generell wurde für öffentliche Orte in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maskenpflicht verordnet (§ 3 Abs 4 COVID-19-BMV).

Auch für Kundenbereiche von Betriebsstätten sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (z.B. Beratungsgespräche) in geschlossenen Räumen wurde wieder eine FFP2-Maskenpflicht eingeführt (§ 3 Abs 2 Z 1 COVID-19-BMV).

Arbeitsorte

An Arbeitsorten in geschlossenen Räumen ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend, wenn das Infektionsrisiko nicht durch „sonstige geeignete Schutzmaßnahmen“ minimiert werden kann. Die Definition der sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen wurde aus der ehemaligen Schutzmaßnahmen-Verordnung übernommen: „*Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.*“ (§ 3b Abs 1 COVID-19-BMV).

Zusammenkünfte

Bei allen Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen (§ 7 Abs 3 COVID-19-BMV). Diese Maskenpflicht entfällt, wenn alle Teilnehmer einen 3G-Nachweis vorweisen (§ 7 Abs 3 Z 4 COVID-19-BMV).

Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern

Wie schon in der Vergangenheit bestehen in einigen Bundesländern weiterhin Sonderregelungen, welche die bundesweit geltenden Bestimmungen in einigen Punkten verschärfen. Dies gilt insbesondere für Wien (z.B. 2G-Regel für Gastronomie oder Maskenpflicht für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen).

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger
Referent